

Berlin Hyp

**Statut
der Berlin Hyp
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der
Landesbank Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) („LBWG“) hat die Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg folgendes Statut der Berlin Hyp am 12. Mai 2025 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Berlin Hyp (nachfolgend „Berlin Hyp“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG. Sämtliche Erklärungen und Rechtsgeschäfte der Berlin Hyp berechtigen und verpflichten die LBBW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Berlin Hyp übernimmt als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW das Geschäftsfeld der gewerblichen Immobilienfinanzierungen im Inland und über Niederlassungen und Repräsentanzen im Ausland. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungs geschäften betreiben.

- (2) Die Berlin Hyp kann unter ihrem Namen nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten.

§ 3 **Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung**

Der Berlin Hyp wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie kann eine eigene Ergebnisrechnung erstellen, die auch veröffentlicht werden kann.

§ 4 **Gremium der Berlin Hyp, Pflichten der Gremienmitglieder**

- (1) Gremium der Berlin Hyp ist der Vorstand der Berlin Hyp. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands der Berlin Hyp sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Gremium der Berlin Hyp bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere für Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5 **Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Berlin Hyp sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6 **Vorstand der Berlin Hyp**

Die Berlin Hyp hat einen Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der LBBW bestellt und abberufen. Der Vorstand der LBBW kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Berlin Hyp ernennen. Der Vorstand der LBBW trägt als Organ der LBBW die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die Berlin Hyp einschließlich ihres Vorstandes. Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands der Berlin Hyp ergeben sich insbesondere aus § 7 und § 8.

§ 7 **Aufgaben des Vorstands der Berlin Hyp**

Der Vorstand der Berlin Hyp ist für alle Angelegenheiten der Berlin Hyp zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

§ 8 **Zeichnungsbefugnis**

Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die Berlin Hyp wird durch die entsprechenden Regelungen für die LBBW bestimmt.

Seite 5 Statut der Berlin Hyp
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landesbank Baden-Württemberg,
Fassung: 13. Dezember 2025

§ 9
Kundenbeiräte der Berlin Hyp

Zur Vertiefung der Kundenbeziehungen und zur sachverständigen Beratung der Berlin Hyp kann ein Kundenbeirat gemäß § 23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.

§ 10
Geschäftsplan

Der Vorstand der Berlin Hyp kann jährlich einen Geschäftsplan aufstellen, der dann dem Vorstand der LBBW vorgelegt wird.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 13. Dezember 2025 in Kraft.